

Sozialgericht
5 RJ 158/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. März 1982
für Recht erkannt:

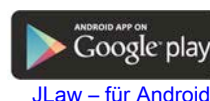
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. September 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat.

Der Kläger hat den erlernten Beruf eines Malers im März 1975 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Nachdem er kurze Zeit als Wachmann und Kontrolleur gearbeitet hatte, nahm er am 19. Februar 1979 die Tätigkeit als Pförtner in einem Krankenhaus auf. Die Beklagte lehnte den im Januar 1977 gestellten Rentenantrag ab, weil der Kläger weder erwerbs- noch berufsunfähig sei. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 30. September 1980 angenommen, der Kläger sei nicht berufsunfähig. Er könne zwar den erlernten Beruf eines Malers nicht mehr ausüben; er sei jedoch noch in der Lage, andere zumutbare Tätigkeiten zu verrichten. Insbesondere sei die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eines Krankenhauspfortners zumutbar. Wie die Dauer der sechsmonatigen Einarbeitung und die seit dem 1. September 1979 bestehende Eingruppierung in die Gruppe H 6/10 der Arbeitsvertragsrichtlinien des diakonischen Werkes der evangelischen Kirche zeige, handele es sich um eine Tätigkeit, die tariflich wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werde. Der Kläger könne darüber hinaus noch andere Tätigkeiten verrichten, die aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten derart herausgehoben seien, daß sie tariflich in etwa wie Anlernetätigkeiten bewertet würden und ihm daher zumutbar seien. Dazu gehörten insbesondere im berufsverwandten Bereich Tätigkeiten als Fachberater für Farben, Lacke, Tapeten und Malerzubehör in einem Bau- und Hobbymarkt, die eine Einarbeitungszeit von etwa zwei bis drei Monaten erforderten, ferner im nicht berufsverwandten Bereich ua Tätigkeiten als Kontrolleur in der Endkontrolle oder als Montierer für Elektrogeräte und Elektroteile bei den Elektrogeräten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

herstellung mit einer Einarbeitungszeit von ein bis zwei Monaten. Derartige Arbeiten seien nach dem Lohngruppenverzeichnis des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen etwa der Lohngruppe 4 zuzuordnen. Für die Verweisbarkeit auf diese in einer Auskunft des Landesarbeitsamtes Hessen genannten Tätigkeiten komme es nicht darauf an, ob der Kläger noch einen entsprechenden offenen Arbeitsplatz finde.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eines Krankenhauspförtners sei ihm nach § 1246 Abs 2 RVO nicht zumutbar. Im übrigen könne er auf diese Tätigkeit deshalb nicht verwiesen werden, weil sie mit einer unmittelbaren Gefährdung seiner Gesundheit verbunden sei. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß er die Tätigkeit eines Pförtners ausüben könne, beruhe auf einer Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte sich zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen, weil der medizinische Sachverständige verschiedene Leiden, auf die in der Berufungsinstanz hingewiesen worden sei, noch nicht hinsichtlich ihres Einflusses auf die Erwerbsfähigkeit abgeklärt habe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt vom 22. März 1979 sowie des Bescheides vom 12. August 1977 dem Kläger ab 9. Februar 1978 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht mit der Zurückweisung der Berufung das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) bestätigt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Feststellung des LSG, der Kläger könne die tatsächlich verrichtete Tätigkeit eines Krankenhauspfortners ohne Gefährdung seiner Gesundheit verrichten, auf einem vom Kläger gerügten Verfahrensmangel beruht. Ebenso ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob diese Pfortnertätigkeit einem ehemaligen Facharbeiter iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO qualitativ zumutbar ist. Für die Zeit bis zum 31. August 1979 würde diese Feststellung die Verneinung der Berufsunfähigkeit des Klägers ohnehin nicht tragen, weil der Kläger die Fähigkeit zur Verrichtung dieser Tätigkeit nach den Feststellungen des LSG erst mit Ablauf der Einarbeitungszeit und der seit dem 1. September 1979 erfolgten Eingruppierung in die Vergütungsgruppe H 6/10 erlangt hat. Der Kläger ist aber schon deshalb nicht berufsunfähig, weil er nach den insoweit nicht angegriffenen und deshalb für den Senat nach § 163 SGG bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG noch andere Tätigkeiten verrichten kann, die seine Berufsunfähigkeit ausschließen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Kläger im berufsverwandten Bereich nach einer Einarbeitungszeit von etwa 2 bis 3 Monaten insbesondere Tätigkeiten als Fachberater für Farben, Lacke, Tapeten und Malerzubehör in einem Bau- und Hobbymarkt sowie im nicht berufsverwandten Bereich nach einer Einarbeitungszeit von etwa 1 bis 2 Monaten Tätigkeiten insbesondere als Kontrolleur in der Endkontrolle oder als Montierer für Elektrogeräte und Elektroteile bei der Elektrogeräteherstellung ausüben. Diese Feststellung hat der Kläger nicht mit einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge angegriffen. Das gilt auch dann, wenn man davon ausgeht, daß sich die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht nur auf die festgestellte Fähigkeit zur Verrichtung von Wechseldienst und damit der Tätigkeit als Pfortner bezieht. Angesichts des vorliegenden Beweismaterials

uchte sich das LSG auch durch die mobile App
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



reichten ärztlichen Bescheinigungen nicht zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt zu fühlen. Es konnte sich vielmehr auf die Würdigung der vorliegenden Beweise einschließlich der eingereichten ärztlichen Bescheinigungen beschränken.

Die genannten Tätigkeiten sind einem früheren Facharbeiter iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO qualitativ zumutbar. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist aus der tariflichen Eingruppierung erkennbar, daß diese Tätigkeiten qualitativ die ungelernten Tätigkeiten überragen und auf der Ebene der sonstigen Ausbildungsberufe stehen. Das LSG durfte insbesondere aufgrund der Auskunft des Landesarbeitsamtes Hessen vom 6. August 1980 auch davon ausgehen, daß der Arbeitsmarkt für die genannten Verweisungstätigkeiten nicht verschlossen ist.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

